

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 30. Jan. bis 5. Febr. ist der Beitrag für die 6. Woche fällig.

Moderne Sklavenwirtschaft Im Baumschulengebiet Halstenbek.

In den holsteinischen Baumschulen stehen unsere Kollegen seit Oktober vorigen Jahres in einer Lohnbewegung, ohne zum Abschluß zu kommen. Die Unternehmer, unter Führung von Herrn Pein, weigerten sich, annehmbare Angebote zu machen. Da der Herbstversand vorüber war, glaubten sie, ihre Arbeiter-schaft mit ungenügenden Zugeständnissen abspelsen zu können. Ein Vorschlag ging dahin, einen Tarifvertrag bis Ende Juni 1921 abzuschließen, wodurch uns die Möglichkeit genommen wäre, die günstigste Konjunktur im Jahre auszunutzen zu können. Als die Baumschulenbesitzer sahen, daß sie nicht zum Ziele kamen, versuchten sie es im Dezember mit einem Bluff. Sie setzten sämtliche Beschäftigte auf die Straße, angeblich weil sie keine Arbeit mehr für sie hätten. Der Zweck dieser Maßnahme war natürlich nur der, unsere Kollegen zu entzweien, um so einen für die Unternehmer günstigen Vertrag einzugehen. Das ist nicht gelungen. Die Unternehmer wurden durch das Landratsamt gezwungen, ihre Arbeiter wieder einzustellen, andernfalls sie ihre noch in Beschäftigung stehenden Wanderarbeiterinnen hätten entlassen müssen.

Die Unternehmer sehen nun ein, daß die in Halstenbek und Umgegend beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht mehr in das Joch von 1904 und der folgenden Jahre zurückkehren wollen. Deshalb suchen sie nun, auswärtige Wanderarbeiterinnen heranzuziehen. In der Provinzpresse für Ostpreußen und Schlesien suchen sie jugendliche Arbeiterinnen. Wir glauben aber bestimmt, daß sich so leicht keine solche von dort verleiten lassen, in das Sklavenjoch der Baumschulenbesitzer zu kriechen. Bekanntlich gibt es in Hamburg und Umgegend Arbeitslose genügend, um den Bedarf an Arbeitskräften für die holsteinischen Baumschulen zu decken. Während man in den großen Städten versucht, die Zahl der Arbeitslosen dadurch zu verringern, daß man ihnen möglichst auf dem flachen Lande Arbeit verschafft, tun die Halstenbeker das Gegenteil. Sie sabotieren die Maßnahmen der Behörden und ziehen aus den entferntesten Bezirken ländliche Arbeitskräfte herbei, die nach verrichteter Arbeit zum großen Teil den Arbeitsmarkt der Großstädte wieder belasten werden. Wir haben die Behörden auf dieses unverantwortliche Treiben aufmerksam gemacht und hoffen bestimmt, bei diesen weltgehendstes Verständnis zu finden.

Mit welchen Mitteln die Halstenbeker Baumschulenbesitzer versuchen, ihre Opfer auf die Leimrute zu locken, zeigt folgender Brief der Firma Brand-Halstenbek an eine Arbeiterin:

„Ihre gefl. Zuschrift gelangte in meinen Besitz und wäre es mir angenehm, wenn Sie mir möglichst viele Mädchen besorgen könnten.

Ich gebrauche bis 25 Personen, aber ich möchte nur kräftige, die Landarbeit gewöhnte Leute haben und möglichst keine unter 16 Jahren dabei. Es hat sich von dort auch eine gemeldet, diese wohnt und wäre es mir lieb, wenn Sie sich mit dieser und deren Schwester in Verbindung setzen könnten. Ich würde Ihnen für jede Person, welche Sie anwerben, 20 Mk. Kopfgeld zahlen. Die Hauptsache ist aber, daß die Leute, welche den Vertrag unterschreiben, auch unbedingt kommen und nicht später wieder abgehen. Ich würde dann in größte Verlegenheit kommen.

Wie Sie auch aus dem Vertrag ersehen, sind die zu verrichtenden Arbeiten sehr leichte und sind leicht zu erlernen.

Vielleicht wäre es angebracht, in einer maßgebenden Zeitung, welche möglichst auch dem Landkreis zugestellt wird, ein entsprechendes Inserat laufen zu lassen. Mit allem wollen Sie aber

nicht mehr zögern, denn ich muß in aller Kürze wissen, womit ich fest rechnen kann. Wenn Sie mir eine größere Anzahl Leute fest in Aussicht stellen können, wird jemand von hier zu Ihnen kommen und alles nähere besprechen. Bei günstigem Weiter könnte die Abreise schon Mitte Februar erfolgen und würde ich dann auch jemanden schicken, welcher alles weitere veranlaßt. Schreiben Sie bitte postwendend, wieviel Sie mir von der Sache heute schon versprechen können.“

Herr Brandt zahlt also für jede Arbeitskraft, die diese Arbeiterin noch mit nach Halstenbek zu locken imstande ist, ein Kopfgeld von 20 Mk. Das sind die Methoden moderner Sklavenhalter!

Wir sind auch in der Lage, den Arbeitsvertrag, den man diesen Arbeiterinnen vorzulegen wagt, der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Die uns besonders interessierenden Abschnitte dieses Vertrages lauten folgendermaßen:

„§ 1. Die unterzeichneten Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichten sich sowohl dem Arbeitgeber, als auch dessen Vertreter gegenüber, vom kommenden Februar oder März an bis spätestens 20. Dezember in den Baumschulen oder an denen ihnen sonst angewiesenen Arbeitsplätzen zu arbeiten und zu geloben, alle ihnen übertragenen Arbeiten pünktlich, mit Fleiß und Interesse auszuführen.

§ 2. Die tägliche Arbeitszeit beträgt während der Monate März bis Oktober einschl. 10 Stunden, November bis Februar 8—9 Stunden. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die Arbeitnehmer auch Überstunden und des Nachts in ganz seltenen Fällen Frostschutzarbeiten zu leisten.

§ 3. Die Arbeitnehmer erhalten für die Antrittsreise freie Bahnfahrt 4. Wagenklasse nebst Freigeäck als Frachtgut und nach vollständiger Erfüllung des Vertrages 100 Mk. für die Heimreise.

§ 4. Zur Sicherung der dem Arbeitgeber aus der Beschaffung der Arbeitnehmer entstehenden Kosten zieht ersterer bei der Lohnzahlung während der ersten zehn Wochen wöchentlich 10 Mk. ab, also zusammen 100 Mk., als Kautions, die erst beim ordnungsmäßigen Abgang der Arbeitnehmer auszubezahlen sind.

§ 5. Die zu leistende Arbeit besteht zum größten Teil im Aufnehmen, Sortieren und Zählen der Pflanzen, ferner Graben, Säen, Pflanzen und Jäten, Zubereitung des Bodens sowie zum Teil auch aus anderen landwirtschaftlichen Arbeiten. Bei der Arbeit haben die Arbeitnehmer gute Arbeitsstiefel zu tragen. Die Arbeit hat pünktlich zu der festgesetzten Zeit an den zugewiesenen Arbeitsstellen zu beginnen und zu endigen. Anweisung der Arbeit, Inempfangnahme des Arbeitsgeschirrs und Aufsuchen der Arbeitsstelle hat vor, Abbringen und Reinigen des Geschirrs nach der festgesetzten Arbeitszeit zu erfolgen. Jeder Arbeitnehmer hat für die ordentliche Aufbewahrung des ihm anvertrauten Geschirrs an den dazu bestimmten Orten Sorge zu tragen. Das benötigte Geschirr wird vom Arbeitgeber geliefert. Die Frühstück-, Mittags- und Vesperpausen rechnen vom Verlassen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit. Rauchen ist während der Arbeitszeit streng verboten.

§ 6. Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber sofort gelöst werden, ohne daß derselbe verpflichtet ist, weder die eingezahlte Kautions zurückzahlen, noch freie Rückreise zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer:

1. dem Arbeitgeber bzw. dessen Stellvertretern den Gehorsam verweigert oder gegen dieselben sich wiederholt ungebührlich benimmt;
2. sich des Diebstahls oder Aufwiegelung schuldig macht oder einen fiederlichen Lebenswandel führt,
3. sich zu den übernommenen Arbeiten gänzlich unfähig erweist;
4. gegen die Hausordnung verstößt.“

Der Vertrag verpflichtet also zu einer normalen Jahresarbeitsleistung von 2900 Stunden, außerdem sind Überstunden auf Wunsch des Arbeitgebers zu leisten. Diese Arbeitszeit übersteigt sogar die in der vorläufigen Landarbeitsordnung vorgesehene, ist also ungesetzlich. Von Interesse ist auch die Kautio, die der Arbeitgeber sich in den ersten zehn Wochen sichert, damit der Arbeitnehmer nicht vorzeitig seine Arbeitsstelle verläßt. Die Bestimmung, daß die Anweisung der Arbeit, die Empfangnahme des Arbeitsgeschirrs und auch der Weg bis zur Arbeitsstelle, das Abbringen und Reinigen des Geschirrs nicht zur Arbeitszeit rechnet, ist ebenfalls ungesetzlich. Die fünf Absätze des § 11 erinnern lebhaft an die Verlesung der Kriegsartikel während unserer Rückkehrzeit, nur vermissen wir den trauten Refrain: Wird totgeschossen!

Wir müssen unsern Gefühlen Zwang antun, um dies Gebaren nicht in echter deutscher Art zu kennzeichnen. Man muß aber befürchten, daß die sonst sehr robusten Naturen der Baumschulenbesitzer empfindlich werden und uns vor den Strafrichter bringen, wenn wir nämlich ihr soziales Gefühl und ihr fürsorgliches Herz für die Arbeiterinteressen in Zweifel ziehen und wenn ihr Profit in Gefahr kommt.

Wir hoffen bestimmt, daß dieser Versuch der Holsteiner Baumschulenbesitzer, sich von den Tarifverpflichtungen zu drücken, scheitert. Dieses Beispiel zeigt aber auch, wie unsere Arbeitgeber mit allen Mitteln bemüht sind, sich dem Einfluß der Organisation zu entziehen und wieder die alten Zustände der Leibeigenschaft, wie sie in der Vorkriegszeit in den dortigen Betrieben herrschten, herbeizuführen. Das zwingt uns aber, mit allem Mitteln zu arbeiten, um die Absichten dieser Leute zuschanden zu machen. Das kann nur geschehen, wenn wir unsern Verband stärken und alle Arbeiter von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation und des festesten Zusammenhaltes überzeugen. Gerade in den Baumschulbetrieben haben wir es mit einem Unternehmertum zu tun, das rücksichtslos und unter Aufwand genügender Geldmittel die Interessen der Arbeitnehmer bekämpft. Die nächsten Wochen werden zeigen, ob unsere Kollegenschaft diesen Gegnern gewachsen ist.

J. Busch.

Aus unserer Gärtner-Krankenkasse.

Der in Nr. 42 der A. D. G.-Z. vom Jahre 1920 erschienene Artikel „Eigentümliches von der Gärtner-Krankenkasse“ wurde in der letzten Kassenmitglieder-Versammlung in Karlsruhe mit Beifall aufgenommen und man kam zu der Überzeugung, daß in Hamburg eine sehr eigenmächtige Politik getrieben wird. Da die Antwort auf den eingesandten Versammlungsbericht sehr unbefriedigend ist, muß ich mich durch die Zeitung an die Öffentlichkeit wenden, denn es handelt sich hier um eine allgemeine gärtnerische Angelegenheit von Bedeutung, die durch eine offene Aussprache am schnellsten geklärt werden kann.

Als erste und wichtigste Aufgabe kommt engere Fühlungnahme zwischen Hauptverwaltung und den einzelnen Verwaltungsstellen, aber auch zwischen letzteren unter sich in Betracht. Aus diesem Grunde bat ich in Hamburg um eine Liste der Verwaltungsstellen mit den Adressen der Vorstände. Die Hauptverwaltung hat dies in ihrer Antwort mit keiner Silbe erwähnt, so daß es scheint, als wenn sie diesen Verkehr nicht gern sieht, obgleich er z. B. vor dem Stattfinden von General-Versammlungen von Wichtigkeit ist. Da in Anbetracht der hohen Portokosten ein dauernder brieflicher Verkehr der Verwaltungen auf Schwierigkeiten stößt, schlage ich vor, die Schriftleitung der A. D. G.-Z. um entsprechenden Raum für die Veröffentlichung der Kasse zu bitten. Allerdings müßten die Berichte nur das enthalten, was die Allgemeinheit interessiert. Alles andere wäre zu streichen. Auf diese Weise hätten wir die Möglichkeit, einander näher zu kommen und vor allem unseren Wünschen bei Anberaumung einer General-Versammlung mehr Nachdruck zu verleihen. Wenn auch der § 34 der Satzungen vorschreibt, daß der Hauptvorstand eine solche einberufen muß, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht, so ist das doch illusorisch, wenn die Mitglieder oder Ortsverwaltungen untereinander nicht in Verbindung stehen, so daß die Hauptverwaltung schalten und walten konnte, wie es ihr beliebt. Das muß aufhören! Es genügt nicht, gelegentlich einer Mitglieder-Versammlung über die erhöhten Beiträge zu schimpfen, sondern es soll jeder mithelfen, unsere Kasse auszubauen, zum Wohle und Segen jedes einzelnen Versicherten.

Es ist selbstverständlich, daß die Schriftleitung der A. D. G.-Z. uns den erforderlichen Raum nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen kann, weil vergrößerte Auflagen der betr. Nummern erscheinen müßten. Auch da möchte ich einen gangbaren Weg zeigen. Jede Ortsverwaltung, welche sich an den Veröffentlichungen beteiligen will — und das sind hoffentlich alle — abonniert auf die Zeitung. Den verhältnismäßig geringen Beitrag von

20 Mk., das sind etwa 40 Pfg. pro Kopi und Jahr, kann wohl jeder entbehren.

Und nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Die Beitragserhöhung war durch die erhöhten Arzt- und Arzneikosten erforderlich, daran dürfte wohl niemand zweifeln. Daß aber in der Familien-Versicherung ab 1. Januar d. J. die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln fortfällt, halte ich für einen Rückschritt. Selbst wenn die Beiträge noch mehr erhöht werden müßten, hätte man dieses beibehalten sollen, ebenso die Übernahme von Sonderleistungen (Operationen) für Angehörige. Was nützt es denn, an Arzthonorar jetzt 5 bzw. 8 Mk. zu gewähren, wenn auf der andern Seite infolge der Nichtübernahme von Sonderleistungen ein vertragsloser Zustand zwischen der Kasse und Ärzteschaft besteht, indem letztere bei der Behandlung von Familienangehörigen verlangen kann, was sie will? Die Hauptverwaltung antwortet in ihrem Schreiben, daß die Gewährung von Arzneien wegen der hohen Kosten eingestellt werden mußte, um die Beiträge nicht noch mehr erhöhen zu müssen. Im nächsten Satz widerspricht sie sich, indem sie sagt, daß die erhöhten Beiträge die Hauptverwaltung hoffentlich in den Stand setzen wird, die Leistungen der Familien-Versicherung bei nächster Gelegenheit weiter ausbauen zu können. Ob bei dieser Gelegenheit auf die Mitglieder und ihre Wünsche ebensowenig Rücksicht genommen wird wie bisher, wollen wir nicht hoffen. Jedenfalls läßt sich der Schein der Lächerlichkeit nicht verwischen, wenn unsere Kasse in der heutigen Zeit für die Behandlung eines Familienangehörigen im Krankenhaus 4 Mk. pro Tag vergütet. Auf den vertragslosen Zustand zwischen Ärzteschaft und unserer Familien-Versicherung geht die Hauptverwaltung in ihrem Schreiben überhaupt nicht ein, obgleich wir Wert darauf legen müssen, daß er möglichst bald sein Ende erreicht.

In dem Artikel in Nr. 42 wird mit Recht die Zurücksetzung der nichtversicherungspflichtigen Mitglieder, welche doch der Kasse am längsten angehören, scharf kritisiert. Als Grund dafür gibt die Hauptverwaltung das Fehlen der Arbeitgeberbeiträge an. Sie hat dabei scheinbar vergessen, daß gerade diese ältesten Mitglieder die meisten neuen Mitglieder geworden und unsere Kasse mit ausgebaut haben. Oder fällt dieses Verdienst etwa nur der Hauptverwaltung zu?

Auch bezüglich der Zahnbehandlung erfahren die ältesten Mitglieder durch § 8 Abs. 2 b eine abermalige Zurücksetzung. Es ist sehr bedauerlich, daß die Hauptverwaltung gerade diesen so wenig Verständnis entgegenbringt, noch bedauerlicher wäre es allerdings, wenn die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder auch diese Degradierung ohne Protest über sich ergehen lassen würden.

Zum Schluß möchte ich noch den letzten Absatz des Schreibens der Hauptverwaltung an die hiesige Verwaltung kurz streifen. Er besagt, daß in letzter Zeit fortwährend Neuverordnungen vom Reichsaufsichtsrat erlassen worden sind, welche dringend erledigt werden müßten. Deshalb sei der Aufsichtsrat in Verbindung mit dem Hauptvorstand ermächtigt gewesen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, ohne die Mitglieder durch eine General-Versammlung zu befragen. Ich bezweifle die Richtigkeit dieser Angaben nicht, aber es wäre jedenfalls für alle Mitglieder von Interesse, zu erfahren, in welcher rascher Reihenfolge die Neuverordnungen erlassen worden sind; denn es ist für uns nur ein schwacher Trost, daß sämtliche Änderungen von der nächsten General-Versammlung, die unter solchen Umständen über kurz oder lang auch bald überflüssig wird, nachträglich zu genehmigen sind. Dann besteht allerdings die Gefahr, daß sich mancher der zu Mitgliedern II. Klasse gestempelten alten Kollegen mit Abmeldungsgedanken trägt, wovon ich im Hinblick auf die bewiesene Treue und Anhänglichkeit warnen möchte. Denn nur durch festen Zusammenschluß und Werbung neuer Mitglieder wird es uns möglich sein, unsere Kasse zu einer Institution auszubauen, die bezüglich ihrer Mitgliederzahl und Einrichtungen mit an erster Stelle marschiert.

A. Bockmühl, städt. Friedhofsverwalter, Karlsruhe i. B.

Privatgärtnerei Geldsuchprofzen!

Es ist bekannt, daß sich in der Lebensauffassung der sogenannten oberen Zehntausend nach der Revolution wenig oder nichts, zum mindesten nichts zum Besseren geändert hat.

So recht drastisch kommt das oftmals den Privatgärtnern mit denen viele Kapitalisten noch immer glauben, Schindluder treiben zu können, zum Bewußtsein. Nachfolgend lassen wir einen Brief des Herrn Arnold Hertz, Witzhave, an seinen Gärtner auszugswise folgen, bei welchem ein Kommotat überflüssig ist.

„An den Gärtner Reinhold John, Witzhave.

Die telefonische Nachricht Ihrer Frau, daß 1. die Kartoffeln für Boxer und Sie nur bis Weihnachten reichen, 2. daß das

Schwein wöchentlich 1 Ztr. Kartoffeln und 20 Pfd. Schrot braucht, 3. daß die Enten und Hühner 10 Pfd. Gerste brauchen, 4. daß Sie bereits $\frac{1}{4}$ Ztr. eigenes Korn verfüttert haben, 5. daß Sie kein Geld mehr haben, 6. daß ich für Futter sorgen soll, ist mir geworden. . .

Ich habe keine Lust, lange Korrespondenzen zu führen, möchte Sie aber nur darauf aufmerksam machen, daß ich Sie nicht engagiert habe, damit Sie mit Ihrer Familie auf meinem Besitz leben, sondern in erster Linie dafür, daß Sie mir den Besitz in Ordnung halten und daß ich Erträge aus dem Besitz habe. Falls über das Erforderliche meines Hausstandes hinaus genügend vorhanden ist, können Sie solches für den Unterhalt Ihrer Familie verwenden. Dieses ist, glaube ich, ganz klar zum Ausdruck gebracht worden. Also erst komme ich mit meinem Hausstand, dann kommt mein Gefter und dann kommen Sie. Falls Sie also nicht genügend angebaut und nicht genügend geerntet haben, bedaure ich dieses für Sie. . .

Dieser eine Satz allein spricht schon Bände! Höher geht's doch wohl nimmer! Seht Ihr Kollegen in der Privatgärtnerei nun endlich ein, daß Ihr Euch aus diesen fluchwürdigen Verhältnissen nur selbst befreien könnt? Nur durch den Zusammenschluß in der Organisation werdet Ihr menschenwürdige Zustände für Euch schaffen! Begreift es endlich und handelt danach, dann werden auch Eure Lohn- und Arbeitsverhältnisse sich bessern. Runge.

Zweite Gutsgärtnerkonferenz in Königsberg i. Pr.

Am 19. Dezember 1920 tagte die zweite Gutsgärtnerkonferenz für die gesamte Provinz Ostpreußen. Ihm lagen folgende Anträge vor:

Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gutsgärtner durch Bildung eines Sondertarifes.

Klarlegung der Rechte und Pflichten des Gutsgärtners, unter Anwendung des Betriebsrätegesetzes.

Lehrlingswirtschaft.

Nach Klarlegung der einzelnen Anträge erfolgte eine rege Aussprache, die allenthalben eine durchgreifende Umgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Gutsgärtnereien für erforderlich hielt. Antrag 1 ist sofort in Angriff zu nehmen, unter Bildung einer Lohnkommission, die Anteil bei Aufstellung des Tarifes sowie bei Verhandlungen nimmt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß der Gutsgärtner zwar zum größten Teil als Handwerker anerkannt, aber trotzdem bei der Entlohnung übergangen wird, so daß er oft genug noch unter den ungelerten Kollegen steht. Diese vorsintflutlichen Verhältnisse müssen durch solche, die den heutigen Erfordernissen Rechnung tragen, ersetzt werden, weil die jetzige Bezahlung nicht im entferntesten mit den verlangten Leistungen im Einklang zu bringen ist.

Viel Schuld an diesen traurigen Verhältnissen trägt der so weit verbreitete Ständedünkel, der von Seiten der Arbeitgeber gepflegt und dementsprechend ausgenutzt wird. Wir wollen aber unsern Beruf nicht durch diesen, sondern durch gesunde Lohn- und Arbeitsbedingungen hochhalten, denn je besser die Bezahlung, desto größer die Arbeits- und Produktionsfähigkeit.

Das Betriebsrätegesetz ist zum größten Teil den Kollegen nur dem Namen nach bekannt, aber nicht in seiner Anwendung vertraut. Eine ausführliche Klarlegung führte die Kollegen in die wichtigsten Bestimmungen, welche für die Landwirtschaft in Betracht kommen, ein.

Den Lehrwirtschäften muß mehr Interesse entgegengebracht werden. Es darf nicht vorkommen, daß die Güter 3-4 Lehrlinge ohne Beaufsichtigung eines tüchtigen Fachmannes beschäftigen. Wenn die Landwirtschaftskammer ihrer Aufgabe betreffs Prüfung von Lehrwirtschäften und der Zuteilung von Lehrkräften nicht gewachsen ist, so müssen andere Mittel und Wege gefunden werden, um diesen ungesunden Zuständen ein für allemal entgegenzutreten zu können. Ein großer Teil der Arbeitgeber stellt Lehrlinge nach Belieben ein, ohne die hierfür geltenden Bestimmungen zu beachten. Wenn alle die zu Gebote stehenden Mittel der Lehrlingszüchterei nicht Einhalt gebieten können, muß zum letzten Mittel, das ist nämlich die Lehrlingsperre, für die Provinz Ostpreußen gegriffen werden.

All die Debatten, die über die so lebenswichtigen Fragen geführt wurden, zeigten, daß ein regerer Geist unter den Gutsgärtnerkollegen Platz gegriffen hat. Dies ist ganz besonders als ein Fortschritt der Aufklärungsarbeit durch Agitation und Presse zu begrüßen.

Mit voller Kraft und eisernem Willen treten wir in das neue Jahr und bringen damit zum Ausdruck, daß nichts uns abhalten wird, die Wege zu beschreiten, die uns einer sonnigen Zukunft entgegen führen.

Kasler.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Hamburg. Oftmals hört man von den Kollegen der städtischen gärtnerischen Betriebe, daß unsere Organisation nicht imstande

sei, ihre Interessen zu vertreten. Das nachfolgende Beispiel beweist das Gegenteil:

Der Kollege Schneider war mit Zustimmung des Betriebsrates in Ohlsdorf im August 1920 entlassen. Hiergegen erhoben wir beim Schlichtungsausschuß Einspruch. Dieser fällte einen Schiedsspruch auf Wiedereinstellung, welcher von der Friedhofsverwaltung abgelehnt wurde. Vom Reichsarbeitsminister erwirkten wir jetzt die Verbindlichkeit des Schiedsspruches. Der Kollege muß wieder weiter beschäftigt werden und erhielt rund 2500 Mk. nachbezahlt.

Ob wohl der Gemeinde- und Staatsarbeiterverein für die Kollegen dasselbe erreicht hätte? Wir haben Grund, es zu bezweifeln.

R.

Lehrlings- und Bildungswesen

Das Koalitionsrecht der Lehrlinge.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Lehrherren ihre Lehrlinge kurzerhand entlassen, weil sie einer gewerkschaftlichen Organisation oder dem Verein Arbeiterjugend angehören. Ein solcher ist auch der Handelsgärtner Lotze in Hann.-Münden, der sogar die Wiedereinstellung von einer Erklärung der betr. Eltern abhängig machte, ihrem Sohn den Wiedereintritt zu verbieten.

Daraus kann man die Achtung dieser Leute vor der Reichsverfassung erkennen, die sie nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn sie ihnen günstig erscheint. Das ergibt sich auch aus einer Eingabe des Handwerks- und Gewerbekammertages an den Reichswirtschaftsminister, in der nicht nur der Ärger über die in der Reichsverfassung niedergelegte Beschränkung der „Erziehungsrechte“, sondern vor allem über die damit verbundene Beschneidung des absoluten Herrenstandpunktes zum Ausdruck kommt.

Man stellte sich auf den Standpunkt, daß sowohl durch die Vereinigungsverordnung vom 26. 6. 1916, durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 12. 12. 1918 wie auch durch die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 die Gewerbeordnung unangetastet bleibe; daß also durch den Lehrvertrag und den § 127 a der Gewerbeordnung das Vereinigungsrecht der Lehrlinge aufgehoben würde. Der Reichswirtschaftsminister hat auf diese Eingabe folgendes geantwortet:

„Nach Artikel 159 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet, alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig. Soweit es sich um den Beitritt von Lehrlingen zu Vereinen handelt, welche die im Artikel 159 der Reichsverfassung erörterten Zwecke verfolgen, ist das in dem Lehrvertrage ausgesprochene Beitrittsverbot und das für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot vereinbarte Entlassungsrecht des Lehrherrn unwirksam. Die Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Juli 1916 (ROBI. S. 635) ist insofern irrtümlich, als diese Bestimmung offenbar nur der Beschränkung der Ausübung des Vereinsrechts durch gesetzliche oder obrigkeitliche Maßnahmen entgegenstehen würde. Das gleiche gilt für den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (ROBI. S. 1303) und für den Artikel 124 der Reichsverfassung.“

Ich ersuche die Handwerks- und Gewerbekammern nachdrücklichst, auf die durch Artikel 159 der Reichsverfassung geschaffene Rechtslage hinzuweisen und sie zu veranlassen, die fragliche Bestimmung des Lehrvertrages zu streichen.

Damit wird also auch derselbe Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums glänzend bestätigt, obgleich das für einen Kenner der Verfassung sowieso außer allem Zweifel stand. Das ganze zeigt aber, wie notwendig eine einheitliche Regelung der gesamten Lehrlingsfrage durch ein besonderes Gesetz ist, um die in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Bestimmungen zu sammeln und zeitgemäß auszubauen. Denn von der sachgemäßen Ausbildung des Berufsnachwuchses, aber nicht von seiner einseitigen Ausbeutung, hängt die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens in erster Linie mit ab.

50 Gärtnerlehrlinge gesucht!

Eine eigenartige Auffassung seiner Aufgaben scheint das Arbeitsamt Segeberg zu haben. Im dortigen Kreis- und Tageblatt stand vor kurzem folgende fettgedruckte Anzeige:

„Gesucht zu Ostern zirka 50 Lehrlinge im Gartenbau- und Baumschulenbetrieb. Näheres Arbeitsamt Segeberg.“

Hier fordert man also geradezu auf, den Gärtnerberuf zu erlernen und betreibt die Vermittlung gleich im großen. Oft wundert man sich, daß die Zahl der Lehrlingszüchtereien nicht we-

niger wird, wie man aber sieht, ist dies erklärlich. Der Lehrlingszüchter hat heute nicht einmal mehr nötig, in der Zeitung zu annoncieren, sondern dazu benutzt er die staatlichen Einrichtungen. Bequemer kann man es denn doch nicht mehr haben.

Das Arbeitsamt Sezeberg scheint aber noch nie etwas von Richtlinien und Grundsätzen des Gärtnerausschusses gehört zu haben oder beachtet sie absichtlich nicht.

Auf unser sofortiges Einschreiten erklärte das Arbeitsamt dann, daß es sich nicht nur um die Vermittlung für den Kreis, sondern für die ganze Provinz handele. Das verstärkt den Verdacht, daß es sich hier um die Baumschulen in Ost-Holstein handelt, wo man eben die Arbeitnehmer wegen Lohnforderungen in Massen auf die Straße wirft.

Ein altes Sprichwort sagt: „Der Hehler ist schlimmer wie der Stehler.“ Dies sollte auch das Arbeitsamt Sezeberg bedenken, wenn es nicht den berechtigten Vorwurf auf sich laden will, sich zum Händlanger der ausbeutenden Lehrlingszücherei zu machen.

Dem Arbeitsamt Sezeberg aber rufen wir zu: „Mehr Fühlungnahme mit den Vertretern der Arbeitnehmer im Interesse der Sache.“ Toiffe.

Lehrlingsprüfungen.

In folgenden Freistaaten bzw. Provinzen finden in diesem Frühjahr durch die Gartenbauausschüsse Prüfungen von Gärtnerlehrlingen statt:

Freistaat Sachsen; Anmeldung bis Ende Januar bei der Geschäftsstelle des Ausschusses, Dresden, Sidonienstr. 14.

Freistaat Mecklenburg; Anmeldung möglichst bald an die Landwirtschaftskammer in Rostock, Alexandrinenstr. 90.

Provinz Hessen-Nassau; Anmeldung bis 11. Februar an die Landwirtschaftskammer in Cassel.

Zur Anmeldung sind erforderlich genaue Personalien des Lehrlings und Lehrherrn, letztes Schulzeugnis, Lebenslauf, Beschreibung des Betriebes, Zeugnis des Lehrherrn und Einsendung des Tagebuches. In den meisten Fällen werden nur Lehrlinge aus anerkannten Lehrwirtschaften zugelassen.

Gärtnerfachklasse in Hof-Gelsberg.

Am 4. Januar d. J. hat die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Hof-Gelsberg eine gärtnerische Fachklasse errichtet. Das Schulgeld für den im Winter stattfindenden zehnwöchigen Kursus beträgt 60 Mk. Der Unterricht findet nachmittags von 3—7 Uhr statt. Anmeldungen werden noch angenommen.

Berichte

Freiburg (Sa.). Vor dem Gewerbegericht wurde vor kurzem über die Klage des Lehrlings St. gegen den Gärtnerbesitzer Pitzner verhandelt. Der Kläger war bei P. im Frühjahr d. J. in die Lehre getreten und hatte das Lehrverhältnis im September einseitig und ohne Kündigung gelöst, da er meinte, daß sein Gesundheitszustand ein weiteres Verbleiben im Lehrverhältnis ihm unmöglich mache. Er klagte nun gegen seinen ehemaligen Lehrherrn auf Auszahlung des rückständigen Kost- und Taschengeldes für die Zeit vom 1. bis 23. September in der Höhe von 61,80 Mk.

Der Kläger ist Kriegsbeschädigter, den ein Nervenleiden zur Berufsänderung gezwungen hatte. Aus der Verhandlung ging ziemlich deutlich hervor, daß P. es kaum verstanden hat, den Kläger, der Abiturient und früherer Geistesarbeiter ist, entsprechend zu behandeln. Die von P. widersprochenen Angaben des St. sollen hier nicht angeführt werden. Unwidersprochen aber blieb, daß P. dem Kläger, nachdem er wegen seines Magenleidens auf eine Beköstigung hatte verzichten müssen, mit einem Kostgeld von monatlich 75 Mk. bedachte und daß er ihm eine Unterkunft bot, die auch den Bedürfnissen eines gesunden Menschen kaum entspricht: eine kleine verwanzte Dachkammer, die nur bei gutem Wetter gelüftet werden kann. Dazu hatte P. seine Lehrlinge nicht nur vom April bis Juli, sondern auch noch im August und September ohne Licht verlassen. Als nun der Kläger seinen Lehrplatz verließ, verweigerte P. ihm die Auszahlung des restlichen Kost- und Taschengeldes (es waren 5 Mark in der Woche) u. a. mit der Begründung, daß er seinerseits auf die vorgesehene Konventionalstrafe von 200 Mk. wegen einseitiger und unbegründeter Auflösung des Lehrvertrages klagen könne. Schließlich kam ein Vergleich zustande, da P. sich überzeugen lassen mußte, daß der Kläger, der vor Lazarettbehandlung steht, unschwer ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand würde beibringen können. Er einigte sich auf die Zahlung der geklagten Summe bei gegenseitigem Verzicht auf alle weiteren Ansprüche. Weß Geistes Kind P. ist, bewies auch sein Auftreten in der Verhandlung. Obwohl der Kläger den Eindruck eines schwer nervenleidenden Menschen macht, den jeder bei einigem Taktgefühl mit Schonung behandeln wird, sprach er stets in wegwerfendem Ton vom Lehrling St. (der Kläger ist 25 Jahre alt) und gebrauchte

auch den Ausdruck von geistiger Minderwertigkeit, der denn auch vom Vorsitzenden gerügt wurde. Nicht nur nach unserer Meinung erfordert jeder Kriegsbeschädigte das Mitgefühl aller. Das Verhalten des P. geben wir aber hiermit der öffentlichen Kritik zum Urteil.

Rundschau

Mitgliedsjubiläum.

Am 1. Januar d. J. konnte der Kollege Franz Nachtigall, Charlottenburg, sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied unseres Verbandes begehen. Wir beglückwünschen ihn zu diesem heute so seltenen Ereignis und hoffen, daß es ihm noch recht lange vergönnt sein möge, unserem Verband die Treue bewahren zu können. Möge der alte Vorkämpfer auch den jüngeren Kollegen ein leuchtendes Beispiel sein.

Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung.

Nach einem neuen Reichsgesetz vom 22. Dezember 1920 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners bis zum 1. Juli 1921 die Zwangsvollstreckung einstellen, sofern dieser Kriegsteilnehmer gewesen ist. Voraussetzung ist, daß die Einstellung keine Unbilligkeit für den Betroffenen bedeutet und daß sie sich nicht auf laufende Unterhaltsbeiträge erstreckt. Weiter sind Einigungstermine, endgültige Fristbestimmungen für die Erledigung der Schuld-Stundung und Teilbeiträge vorgesehen.

Landwirtschaftsminister Braun und die Forstarbeiter.

Der preußische Landwirtschaftsminister Braun forderte bei der 2. Lesung des Forsthaushalts am 14. Dezember in der Preußischen Landesversammlung auf die Beschwerden der Forstarbeiter über unrechtmäßige Behandlung durch Forstbeamte, ihm alle Reviere, in denen der von der Forstverwaltung abgeschlossene Tarifvertrag mit den Forstarbeitern nicht eingehalten wird, unter Schilderung der einzelnen Fälle namhaft zu machen. Zu den Beschwerden über Revierverwalter und Oberförster, die den Waldarbeitern gedroht hätten, sie würden aus der Arbeit hinausfliegen, wenn sie ihrem Verbands beitreten, erklärte der Minister wörtlich: Ich werde jeden Forstbeamten bestrafen, der es wagt, einen Waldarbeiter oder einen Beamten wegen seiner Organisationszugehörigkeit oder wegen seiner politischen Überzeugung von der Arbeit auszuschließen oder bei der Arbeit zu benachteiligen oder bei Nutzungen, die ihm gewährt werden, in Nachteil zu setzen.

Bekanntmachungen

Lehrlingsstatistik. Aus verschiedenen Orten fehlen uns trotz wiederholter Mahnungen noch die versandten Fragebogen.

Ferner bitten wir die Einzelmitglieder in den kleineren Städten und Orten, uns ebenfalls von dort über die Lehrlingsausbildung zu berichten. Fragebogen verlange man von der Hauptverwaltung, evtl. können solche Angaben auch brieflich mitgeteilt werden. Zu melden ist: die Anzahl der Betriebe, welche Branchen, wieviel Personen insgesamt beschäftigt, wieviel davon Gelehrte, wieviel Ungelehrte, wieviel Lehrlinge und ob letztere die Fach- oder Fortbildungsschule besuchen.

Diejenigen Verwaltungen, welche nicht berichtet haben, werden wir in der Zeitung veröffentlichen.

Wir ersuchen um umgehende Einsendung, da die Bearbeitung schon weit vorgeschritten ist.

Die Hauptverwaltung.

Erfurt. Die Ausgabe der Bibliotheksbücher erfolgt jeden Dienstag, nachm. von 5—6 Uhr. Wir bitten, recht zahlreich davon Gebrauch zu machen, da die Bibliothek gute wissenschaftliche Bücher enthält.

Hirschberg (Schles.). Kassierer: Schломka, Cunnersdorf (Riesengebirge), Friedrichshof.

Festlichkeiten.

Hierunter nehmen wir in Zukunft alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten an. Die Zeile wird mit 2,- Mark berechnet.

Danzig. Sonnabend, den 12. Februar, 7½ Uhr, Stiftungsfest in Thierfelds Hotel, Oliva, Zoppofferstr. 11. Vorverkauf der Karten durch den Ortsvorsitzenden W. Galling, Ohra, Südstr. 38.

Sterbetafel.

Folgende Mitglieder der Verwaltung Berlin sind verstorben: Am 20. Dezember der Kollege Rudolf Petri, Bezirk Steglitz, im Alter von 77 Jahren; am 2. Januar der Kollege Paul Zillmann, Bezirk Nord-Ost; am 3. Januar der Kollege Paul Bix, Bezirk Weißensee, im Alter von 44 Jahren.

Am 30. Dezember verschied in Breslau das Mitglied der Ortsverwaltung Erfurt, unser Kollege Gustav Mücke, Outsgärtner in Mithia.

Ehre ihrem Andenken!